

# Das Grundgesetz intersektional gelesen – Beiträge zur Diskussion

*Fachbereich Politische Bildung und plurale Demokratie  
der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb (Hrsg.)*



**d\_id**  
diversität\_  
intersektionalität  
dekolonialität





# Inhalt

## Einleitung

75 Jahre Grundgesetz –  
intersektional gelesen und gelebt 4

## 75 Jahre Grundgesetz = 75 Jahre Bundesrepublik Deutschland

*Thomas Weiß* 8

## Ist das Grundgesetz für die Ostdeutschen „unsere Verfassung“?

*Thomas Weiß* 14

## Der lange Weg vom Volk der Deutschen zur Bevölkerung Deutschlands

*Koray Yılmaz-Günay* 18

## „Es ist wichtig, dass es ein Grundgesetz gibt, in dem alle Menschen gleich sind, weil alle Menschen gleich sind.“

*Ed Greve & Iris Rajanayagam* 22

## Zugehörigkeit und das Grundgesetz

*Saraya Gomis & Cihan Sinanoğlu* 30

**Autor\*innen** 38

**Impressum** 42

# Einleitung

## 75 Jahre Grundgesetz – intersektional gelesen und gelebt

Das Grundgesetz feierte im Jahr 2024 sein 75-jähriges Bestehen. Als zentraler Baustein der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist es weit mehr als ein rein historisches oder juristisches Dokument: Es repräsentiert das Versprechen einer Demokratie, die auf Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde für alle Menschen basiert. Gleichzeitig ist die Entstehung des Grundgesetzes in seinem jeweiligen historisch-politischen Kontext zu betrachten, was zur Folge hat, dass sich bereits in der Vergangenheit die Notwendigkeit ergab, hier Anpassungen, Erweiterungen und Konkretisierungen vorzunehmen, um im Lichte von Entwicklungen und Veränderungen unserer Gesellschaft diesem Versprechen stetig gerecht zu werden. Gerade vor dem Hintergrund einer zunehmend pluralen und diversifizierten Gesellschaft ergibt sich für die politische Bildung hieraus die Aufgabe, Räume zu schaffen, in denen das Grundgesetz nicht nur in seiner historischen Entstehung und gegenwärtigen Umsetzung und Anwendbarkeit vermittelt wird, sondern dieses auch kritisch reflektiert und in Bezug zu aktuellen gesellschaftspolitischen Diskursen gesetzt werden kann.

Vor diesem Hintergrund nähert sich die vorliegende Sammlung von Beiträgen dem Grundgesetz aus einer intersektionalen Perspektive und fragt, wie es im Alltag aller in Deutschland lebenden Menschen Bedeutung entfalten kann. Mit ihrer differenzierten Betrachtung tragen dabei Expert\*innen in den Feldern Recht und Justiz sowie im Bereich der Antidiskriminierungsarbeit dazu bei, die Relevanz und Erlebbarkeit des Grundgesetzes für verschiedene soziale Gruppen sichtbar zu machen.

Den Auftakt bildet ein historischer Überblick von Thomas Weiß, der die Entwicklung des Grundgesetzes von seiner Entstehung in den ehemaligen Besatzungszonen über seine Rolle während der Wende bis hin zu seiner postulierten Funktion als Garant der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im heutigen Deutschland nachzeichnet. Er zeigt, wie historische Erfahrungen die heutige Verfassung prägen und welche Dynamik der Beitritt der DDR zur Bundesrepublik dem Grundgesetz verliehen hat.

Ein weiterer Beitrag von Thomas Weiß beleuchtet kritisch, inwiefern das Grundgesetz von allen in Deutschland lebenden Menschen als „unsere Verfassung“ erlebt wird – hier mit besonderem Blick auf Ostdeutschland. Dabei werden Herausforderungen wie fehlendes Vertrauen und mangelnde Identifikation diskutiert. Die greifbare Vermittlung von Recht in Schulen wird als ein Ansatz vorgestellt, um eine stärkere gesamtgesellschaftliche Verankerung des Grundgesetzes zu fördern.

Koray Yılmaz-Günay thematisiert die Begriffe „deutsches Volk“ und „Bevölkerung“ und analysiert die Spannungsfelder zwischen ethnischen und rechtlichen Definitionen. Er macht deutlich, wie die Unterscheidung zwischen Deutschengrundrechten und Jedermanngrundrechten dauerhaft hier lebende Menschen von politischer Teilhabe ausschließt. Sein Beitrag plädiert dafür, das Grundgesetz als dynamisches Dokument zu verstehen, das den Realitäten einer diversen Gesellschaft gerecht wird.

Im Gespräch zwischen Ed Greve und Iris Rajanayagam steht die Perspektive von Menschen im Fokus, die das Grundgesetz in der Antidiskriminierungsarbeit nutzen. Die Diskrepanz zwischen den rechtlichen Ansprüchen der Verfassung und ihrer Umsetzung im Alltag wird verdeutlicht und gleichzeitig werden praxisnahe Ansätze aufgezeigt, wie das Grundgesetz durch Bildungsarbeit und reflektierte Weiterentwicklung als Grundlage für gesellschaftlichen Wandel dienen kann.

Abschließend untersuchen Saraya Gomis & Cihan Sinanoğlu Zugehörigkeit als wandelbaren Prozess und zeigen, dass das Grundgesetz sowohl integrativ wirken als auch Ausgrenzung verstärken kann. Sie betonen das emanzipatorische Potenzial der Verfassung, das durch zivilgesellschaftliches Engagement und rechtliche Reformen ausgeschöpft werden kann, um bestehende Ausschlüsse zu überwinden.

Die Beiträge dieser Sammlung laden dazu ein, das Grundgesetz nicht nur als Zeugnis der Geschichte, sondern als lebendiges Fundament einer gerechten, inklusiven und pluralistischen Gesellschaft zu verstehen. Sie verdeutlichen, wie intersektionale Ansätze bei der Identifizierung von Leerstellen und Fallstricken fruchtbar gemacht werden können, und zeigen zugleich auf, wie diese Perspektivierung dabei unterstützen kann, das Grundgesetz in seinem Potenzial und seiner Wirkmächtigkeit für alle hier lebenden Menschen zu begreifen.

Wir möchten uns herzlich bei den oben genannten Autor\*innen sowie bei Nahed Samour, Maryam Haschemi Yekani und Cengiz Barskanmaz, die beratend Teil der Expert\*innenrunden zur Publikation waren, bedanken.

Wir hoffen, die Broschüre gibt neue Impulse und Ansätze für die Vermittlung und insbesondere Bearbeitung des Grundgesetzes in der politischen sowie historisch-politischen Bildung. Alle Texte werden ab Februar 2025 auch unter [bpb.de](http://bpb.de) in englischer Sprache verfügbar sein.

**Für den Fachbereich politische Bildung  
und plurale Demokratie/bpb:**

*Peggy Piesche, Iris Rajanayagam und Inana Othman.*

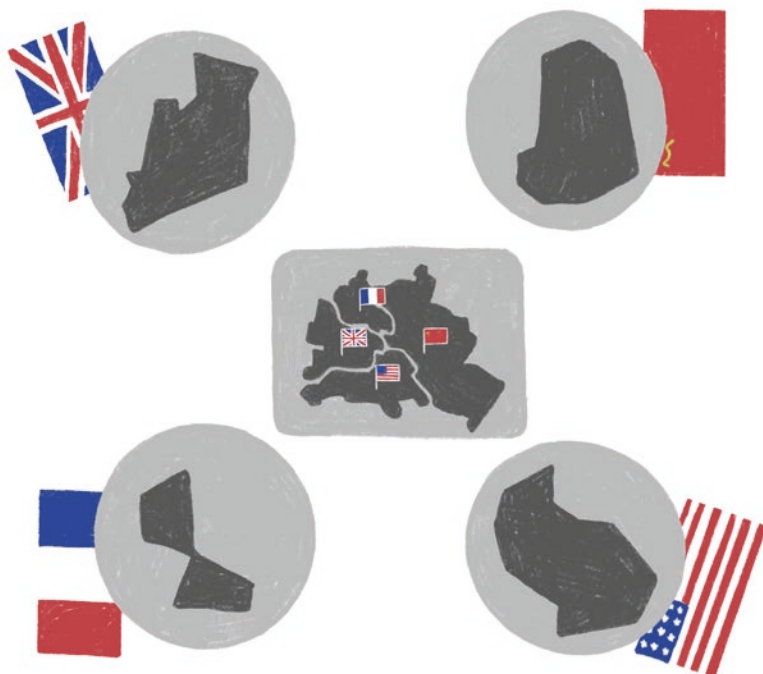


# 75 Jahre Grundgesetz = 75 Jahre Bundesrepublik Deutschland

## Entstehung und Entwicklung des Grundgesetzes

### 1. Wer hat das Grundgesetz (GG) erarbeitet?

Deutschland war als Ergebnis des Zweiten Weltkrieges in vier Besatzungszonen aufgeteilt: die britische, die französische und die US-amerikanische sowie die sowjetische. Letztere umfasste die Gebiete der heutigen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin, Sachsen und Thüringen. Das mitten im Land Brandenburg belegene Berlin war in vier Sektoren, jeweils einen pro Besatzungsmacht, unterteilt.





Diese „Aufteilung“ führte dazu, dass in den einzelnen Besetzungszonen von der jeweiligen Besatzungsmacht rechtsverbindliche Anordnungen erlassen wurden. Diese waren durch die bei den Besatzungsmächten selbst herrschenden politischen und ökonomischen Verhältnisse motiviert, was in der von der Sowjetunion besetzten Zone die Enteignung von über 9000 Betrieben und des Grundbesitzes von über 100 Hektar mit dem Ziel der „Brechung der Macht der Konzerne und Monopole“ zur Folge hatte, während in den westlichen Besetzungszonen die Eigentumsordnung erhalten blieb.<sup>1</sup> Politisch war in der von der Sowjetunion besetzten Zone die Kommunistische Partei (KPD), die im April 1946 mit der SPD zur SED verschmolz, die dominierende Partei, während in den westlichen Besetzungszonen die CDU und die weiterhin eigenständige SPD mit jeweils ca. 40 % nahezu gleichen Zuspruch erhielten und die KPD nahezu keine Rolle spielte.

Die unterschiedlichen ökonomischen Ansätze in Ost und West ließen so die Fortexistenz der gemeinsamen Währungen Reichsmark und Rentenmark in Frage stellen, was schließlich zu einer „Neuordnung des Geldwesens in den Westlichen Besetzungszonen“<sup>2</sup> führte. Die Sowjetunion reagierte darauf nicht nur mit einer eigenen Währungsreform, sondern auch mit einer Blockade der Versorgung der Westsektoren Berlins, welche ebenfalls die Deutsche Mark, also die westliche Währung, als Zahlungsmittel einführten.<sup>3</sup>

Alle diese Ereignisse bestätigten die Unvereinbarkeit der politischen und ökonomischen Interessen zwischen der Sowjetunion auf der einen und den westlichen Besatzungsmächten auf der anderen Seite, sodass eine gemeinsame Staatenbildung nicht realistisch war.

Im Ergebnis versammelten sich die westlichen Besatzungsmächte mit den an ihre Zonen angrenzenden Nachbarn, den Beneluxstaaten, von April bis Juni 1948, um über die Zukunft der westlichen Besetzungszonen zu entscheiden. „Das Ergebnis dieser Sechsmächte-Konferenz waren die ‚Londoner Empfehlungen‘, die die Weichen für einen westdeutschen Teilstaat stellten [...] und] die drei westlichen Militärgouverneure [übergaben] am 1. Juli 1948 in Frankfurt am Main den neun Ministerpräsidenten und zwei Bürgermeistern der Stadtstaaten Hamburg und Bremen [...] die ‚Frankfurter Dokumente‘. Die Frankfurter Dokumente waren eine Anweisung der Alliierten an die Länderchefs. Sie forderten von den westdeutschen Ministerpräsidenten, eine Verfassungsgebende Versammlung einzuberufen. Ziel sollte die Gründung eines demokratischen und föderalen Staates mit einer angemessenen Zentralinstanz sein. Außerdem wurde die Festlegung der Grenzen und die Einrichtung eines Besatzungsstatuts von den westlichen Besatzungsmächten wie auch eine Garantie der individuellen Freiheitsrechte verlangt. [...] Schließlich sollte die Verfassung von den Militärgouverneuren genehmigt und ‚zur Ratifizierung durch ein Referendum in den beteiligten Ländern‘ in Kraft gesetzt werden. Die Frankfurter Dokumente bildeten die Grundlage auf dem Weg

zur westdeutschen Teilsouveränität, sie leiteten das Ende des alliierten Kriegsrechts in Westdeutschland ein. Nach mehr als drei Jahren der Besatzung sollten deutsche Politiker erstmals länderübergreifende Verantwortung für das von ihnen vertretene Volk übernehmen und eine neue Verfassung nach demokratischen Vorgaben ausarbeiten.“<sup>4</sup>

Diese Verfassungsgebende Versammlung konstituierte sich als Parlamentarischer Rat und trat am 1. September 1948 in Bonn zusammen. Der Auftrag des Parlamentarischen Rates war es, für die drei westlichen Besatzungszonen eine gemeinsame Verfassung zu erarbeiten, ohne dass damit eine künftige Wiedervereinigung aller bisherigen deutschen Gebiete ausgeschlossen werden sollte. Seine 65 stimmberechtigten Mitglieder sind zuvor von den Länderparlamenten der drei westlichen Besatzungszonen gewählt worden. CDU/CSU und SPD stellten je 27 Abgeordnete, die FDP fünf, DP, KPD und Zentrum je zwei Delegierte. Hinzu kamen fünf Abgeordnete aus den Westsektoren Berlins mit nur beratender Stimme und sieben Nachrücker.<sup>5</sup>

Alle Delegierten waren weiße deutsche Bürger:innen. Die repräsentierte Bevölkerung bestand aus mehr Frauen als Männern. (ca. 55 %:45 %).<sup>6, 7</sup> Im Parlamentarischen Rat waren 73 Männer und vier Frauen (95:5 %) vertreten und 61 Männer und vier Frauen stimmberechtigt (94:6 %).

Die Parteien, die bis heute zur demokratischen Mitte des Landes zählen, verfügten mit über 90 % der Stimmanteile über eine deutliche Mehrheit. Die bislang 67 Änderungen des Grundgesetzes wurden vom Deutschen Bundestag beschlossen, wobei die 36. Änderung, mit welcher das Einigungsvertragsgesetz beschlossen und damit der Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes ermöglicht wurde, die letzte ausschließlich von der bisherigen Bundesrepublik beschlossene Änderung war.<sup>8</sup>

Über die Einhaltung des Grundgesetzes wacht das Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Die Bildung eines BVerfG war so auch Gegenstand der Beratungen des Parlamentarischen Rates, der in Art. 92 des Grundgesetzes bestimmte, dass „die rechtsprechende Gewalt [...] den Richtern anvertraut [ist]“, um dann das BVerfG als erstes Gericht zu benennen, das diese Gewalt ausübt.<sup>9</sup> In der im Parlamentarischen Rat geführten Grundsatzdebatte „wurden die Konsequenzen der Weimarer Republik und der Zeit des Nationalsozialismus offen und kontrovers diskutiert [...] Der Parlamentarische Rat [...] lehnte Alternativen zum Bundesverfassungsgericht ab [...] [und] stellte auf diese Weise die Weichen für die einvernehmliche Lösung zwischen Regierung und Opposition, die bei der Einrichtung des Gerichts in den Jahren 1950/51 gefunden wurde.“<sup>10</sup>

Seit seiner Gründung im Jahr 1951 gewährleistet das BVerfG nicht nur die Umsetzung und Achtung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, sondern entfaltet auch politische Wirkung, indem es z. B. Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit prüft, ohne dabei das Grundgesetz als alleinigen Maßstab aus den Augen zu verlieren. Auf diese Weise gewährleistet das BVerfG „die Begrenzung der staatlichen Macht [als] ein Kennzeichen des modernen demokratischen Verfassungsstaates“.<sup>11</sup>

Bis einschließlich 2023 gab es über 250.000 Verfassungsbeschwerden, also Anrufungen des Bundesverfassungsgerichts, wegen vermeintlichen oder tatsächlichen Verletzungen des Grundgesetzes.<sup>12</sup>

## 2. Das Grundgesetz und die DDR

Was 1949 unmöglich schien, realisierte sich vier Jahrzehnte später. Zwei Staaten, die von der „Gewöhnung an eine beidseitig funktionierende Blocklogik“<sup>13</sup> geprägt waren und so ihre politische und ökonomische Systemungleichheit manifestiert hatten, die Bundesrepublik und die DDR, kamen auf der Basis des damaligen Artikels 23 GG<sup>14</sup> zusammen, der einen Beitritt „anderer Teile Deutschlands“ ermöglichte.



Bei der Wahl in der DDR am 18. März 1990 wurden die Parteien an die Regierung gewählt, die für eine Wiedervereinigung standen. Dieses Wahlergebnis fand auch Bestätigung in einer Umfrage im selben Monat, in der über 50 % der Befragten, die über eine gemeinsame Verfassung bereits nachgedacht hatten, für die Beibehaltung (in der Umfrage mit „Grundgesetz übernehmen“ bezeichnet) des Grundgesetzes votierten. Nur drei Monate später, als die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion bereits vereinbart und das Zusammengehen der beiden deutschen Staaten nur noch eine Frage der Zeit war, stimmten jedoch lediglich acht Prozent der DDR-Bevölkerung für die Übernahme des Grundgesetzes in seiner bisherigen Form, 41 % wünschten sich Modifizierungen des Grundgesetzes in Form von „Sonderregelungen für den Osten“ oder mit „partiellen Verbesserungen“, 5 % favorisierten den Verfassungsentwurf des „Runden Tisches“ der DDR, weitere 40 % votierten allgemein für eine neue Verfassung, 5% hatten sich noch keine Meinung gebildet.<sup>15</sup>

Am 23. August 1990 beschloss die DDR-Volkskammer den Beitritt der DDR nach § 23 Grundgesetz, am 20. September 1990 beschloss der Bundestag die Zustimmung.

Seitdem gilt das Grundgesetz ohne durch den Beitritt bedingte Änderungen in seiner ursprünglichen Form in (ganz) Deutschland.

- 1 Vgl. Rainer Karlsch, <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/recherche/dossiers/enteignungen-der-sowjetischen-besatzungszone-und-der-ddr/historischer-hintergrund>.
- 2 <https://www.bundesarchiv.de/themen-entdecken/online-entdecken/dokumente-zur-zeitgeschichte/waehrungsreform-und-berlin-blockade/>.
- 3 <https://www.hdg.de/lemo/kapitel/nachkriegsjahre/doppelte-staatsgruendung/berlin-blockade-1948.html>.
- 4 <https://www.slpb.de/themen/geschichte/1945-bis-1989/frankfurter-dokumente>.
- 5 Vgl. Lemo: Parlamentarischer Rat und Grundgesetz, [www.hdg.de/lemo/kapitel/nachkriegsjahre/doppelte-staatsgruendung/entstehung-der-bundesrepublik-parlamentarischer-rat-und-grundgesetz](http://www.hdg.de/lemo/kapitel/nachkriegsjahre/doppelte-staatsgruendung/entstehung-der-bundesrepublik-parlamentarischer-rat-und-grundgesetz).
- 6 Christoph Driessen: Auf 160 Frauen kamen nur 100 Männer, [www.welt.de/geschichte/artic-le192878529/Nachkriegszeit-Auf-160-Frauen-kamen-nur-100-Maenner.html](http://www.welt.de/geschichte/artic-le192878529/Nachkriegszeit-Auf-160-Frauen-kamen-nur-100-Maenner.html).
- 7 Im Ergebnis des 2. Weltkrieges, starben über 27 Millionen Menschen aus der Sowjetunion, über sechs Millionen Juden, ungezählte Sinti und Roma und Menschen aus allen weiteren von Deutschland angegriffenen Ländern. Deutschland, das diesen Krieg begonnen hat, verlor fast fünf Millionen Soldaten. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/321505/zweiter-weltkrieg/>.
- 8 Maria-Luisa Leonhardt, Julie Hano: 75 Jahre Grundgesetz – Änderungen des Grundgesetzes seit 1949; [www.bundestag.de/resource/blob/995980/dc7cf6b9b7a0b10c71f0870582847ed4/75-Jahre-Grundgesetz-Aenderungen-des-Grundgesetzes-seit-1949.pdf](http://www.bundestag.de/resource/blob/995980/dc7cf6b9b7a0b10c71f0870582847ed4/75-Jahre-Grundgesetz-Aenderungen-des-Grundgesetzes-seit-1949.pdf).
- 9 Bundesgesetzblatt Teil 1, Nr. 1. vom 23. Mai 1949.
- 10 Niclaß, Der Parlamentarische Rat und das Bundesverfassungsgericht in Handbuch Bundesverfassungsgericht im Politischen System, Wiesbaden, 2015.
- 11 [https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Das-Gericht/Aufgaben/aufgaben\\_node.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Das-Gericht/Aufgaben/aufgaben_node.html).
- 12 [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Entscheidungensuche\\_Formular.html?language\\_=de](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Entscheidungensuche_Formular.html?language_=de).
- 13 Guggenberger, Bernd Preuß, Ulrich K. Ullmann, Wolfgang: Eine Verfassung für Deutschland, zitiert in Brückweh, Die Wiederbelebung eines „Nicht-Ereignisses, Mainz 2024“, S. 89.
- 14 Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen. In eben diesem Wortlaut lautete der Art. 23 GG auch noch 1990. Die zwischenzeitlichen Umbenennungen und der Beitritt des Saarlandes wurden nicht eingepflegt.
- 15 Umfragen in Banditt, Gand: Stimmungen, Meinungen, Motivlagen, zitiert in: Brückweh, Die Wiederbelebung eines „Nicht-Ereignisses“, Mainz 2024, S. 195, 200.

# Ist das Grundgesetz für die Ostdeutschen „unsere Verfassung“?

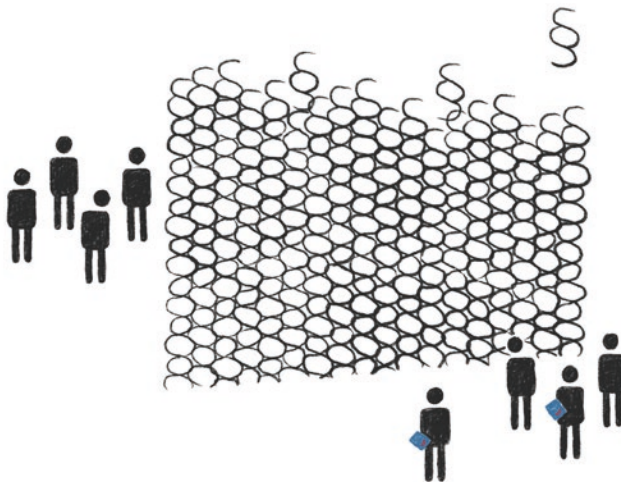
## 1. Wie ist der Blick derjenigen, die schon immer das GG hatten, auf diejenigen, die neu hinzugekommen sind?

Ein solcher Blick des Journalisten Ralph Bollmann war 2017 in der überregionalen Tageszeitung FAZ zu lesen, der feststellte, dass „nicht von den Deutschtürken, die einst als Arbeitskräfte ins Land kamen“, und „nicht von den russlanddeutschen Einwanderern der neunziger Jahre oder von den syrischen Flüchtlingen des Jahres 2015 [...] die Rede ist“, sondern von den „damals rund 17 Millionen Ostdeutschen, die am 3. Oktober 1990 der Bundesrepublik beitraten [...]“, wenn er feststellt: „Sie sind schon lange im Land, aber noch immer unterscheiden sich die neu Hinzugekommenen deutlich von denen, die bereits länger dabei sind. Sie haben weniger Erfolg im Beruf und verdienen weniger Geld. Sie sind mit ihrer Lebenssituation im Schnitt weniger zufrieden und schimpfen über die Republik, die sie aufgenommen hat. Sie neigen politisch häufiger autoritären Ideen zu und pflegen oft auch kulturell die Gebräuche ihres Herkunftslandes [...]. Erstaunlicherweise nehmen die Abschottungstendenzen der zweiten Generation sogar zu. Das ist ein Zeichen dafür, dass im Integrationsprozess etwas schief läuft.“ Er stellt dann die These in den Raum, „dass die Ostdeutschen so etwas wie Migranten im eigenen Land“ wären und „dass die besonderen Schwierigkeiten ihrer Integration damit zu tun haben, dass sich das die Beteiligten zu wenig klar gemacht haben. Daher zogen sie oft die falschen Schlüsse, mit fatalen Folgen.“<sup>1</sup>

Die „fatalen Folgen“ waren, dass „in Ostdeutschland [...] im Durchschnitt 21,9 Prozent der Wähler“<sup>2</sup> für die AfD stimmten. Diese fatalen Folgen haben sich bei den im September 2024 durchgeführten Landtagswahlen in Thüringen, Sachsen und Brandenburg nochmals verstärkt. Der Zuspruch zu den Parteien der demokratischen Mitte beträgt in der Generation der 18–34-jährigen Wähler:innen allenfalls noch ein Drittel, was bedeutet, dass die dritte Generation Ost in noch größerer Zahl als die zweite Generation den Parteien misstraut, die sowohl für das Grundgesetz als auch für den Einigungsvertrag stehen.<sup>3</sup> Obgleich es die Partei Bündnis 90/Die Grünen 1949 noch nicht gab und diese mit ganz wenigen Ausnahmen 1990 gegen den Einigungsvertrag stimmte, wird diese hier der demokratischen Mitte zugeordnet.<sup>4</sup>

## 2. Wie erleben die neu Hinzugekommenen die Rechtsordnung?

Zugespitzt darf wohl formuliert werden, dass eine deutlich wahrnehmbare Anzahl der Menschen in „Ostdeutschland“ die Rechtsordnung des Landes, an deren erster Stelle das Grundgesetz steht, als nicht hinreichend verlässlich ansehen und stattdessen dazu tendieren, „offen zur Proklamierung des Rechts des Stärkeren“<sup>45</sup> zu gelangen, wofür sie die AfD als das geeignete Sprachrohr wahrnehmen. Das wiederum könnte daran liegen, dass sie das GG nicht als ihre eigene Verfassung wahrnehmen, sondern vielmehr das Gefühl haben, das Recht würde lediglich bestimmen, was sie von dem Land, in das sie gekommen sind, verlangen dürfen. Ein Gefühl, das ggf. dadurch Bestärkung findet, dass z. B. Bollmann erklärt, der Beitritt der DDR würde ein Akt der Aufnahme der DDR-Bürger:innen durch die Bundesrepublik darstellen, und damit eine während des Einigungsvertragsprozesses getätigte Äußerung des damaligen Bundesinnenministers Wolfgang Schäuble ins Gedächtnis ruft: „Es handelt sich um einen Beitritt der DDR zur Bundesrepublik, nicht um die umgekehrte Veranstaltung. Wir haben ein gutes Grundgesetz, das sich bewährt hat. Wir tun alles für Euch. Ihr seid willkommen. Wir sollten nicht kaltschnäuzig über Eure Interessen hinweggehen. [...] Aber hier findet nicht die Vereinigung zweier gleicher Staaten statt. Wir fangen nicht ganz von vorn bei gleichberechtigten Ausgangspositionen an. Es gibt das Grundgesetz und es gibt die Bundesrepublik Deutschland. Lasst uns von der Voraussetzung ausgehen, dass ihr [die Bürger:innen der DDR] 40 Jahre von beiden ausgeschlossen wart. Jetzt habt ihr einen Anspruch auf Teilnahme und wir [die Bundesrepublik] nehmen darauf Rücksicht.“<sup>46</sup>



Überlegenswert ist auch, was es heißt, als „Ostdeutsche“ wie Migrant:innen wahrgenommen zu werden, obgleich die „Ostdeutschen“ weder ein- noch ausgewandert sind. Vielmehr sind im Bereich der Justiz, der Hochschulbildung und der Verwaltung „Westdeutsche“ in das einstmalige Staatsgebiet der DDR eingewandert, Recht und Hochschulbildung gemäß dem durch das Grundgesetz vorgegebenen Maßstab mitbringend mit dem Auftrag, diesen Maßstab nunmehr auch in den „neuen“ Bundesländern zu implementieren.

Zumindest im Bereich des Rechts muss man Bedenken hinsichtlich des Gelingens haben. So überschreibt die Thüringer CDU ihre Große Anfrage vom 30.08.2023 mit der Frage: Ist die Thüringer Justiz noch leistungsfähig? Um dann fortzufahren: „Unsere staatliche Ordnung basiert auf der Stärke und der Unabhängigkeit des Rechts. Diese Stärke erfordert einen funktionierenden Rechtsstaat mit einer durchsetzungsstarken Justiz. Doch dafür braucht es hoch qualifiziertes und hoch motiviertes Personal, eine solide und moderne technische Ausstattung sowie Wertschätzung und Respekt für die Arbeit der Justiz und des Justizvollzugs. Die Justiz in Thüringen steht vor riesigen Herausforderungen: Pensionierungswelle, schleppende Stellennachbesetzung, lange Verfahrensdauer und überlastete Justizstrukturen.“<sup>7</sup>

### **3. Wie kann es gelingen, dass das Grundgesetz zu einem alle im Land lebenden Menschen einigenden Element wird?**

Eine Person, die sowohl in Zeiten des aufkommenden Faschismus als auch nach 1945 die Frage stellte, wie „Volk und Recht einander wieder zugeführt“<sup>8</sup> werden können, war der liberale Politiker und Jurist Eugen Schiffer. Einst Justizminister in der Weimarer Republik, war er der erste Leiter der Zentralverwaltung für Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und Gründungsvater der LDPD (Liberal-Demokratische Partei Deutschlands) in der SBZ.<sup>9</sup>

Sowohl in der ersten, 1928 erschienenen Auflage als auch in der zweiten, völlig neu bearbeiteten Auflage seines Werks *Die Deutsche Justiz* von 1949 setzt er sich mit den „Vertrauenskrisen der Deutschen Justiz“ auseinander. Unter dem Motto „Nicht scheinen, sondern sein“ zeigt Schiffer einen Weg auf, indem er das Fach Rechtskunde in den Schulen empfiehlt, das „nicht mit Artikel und Paragraphen, sondern mit Beispielen aus dem praktischen Leben, mit plastischer, fesselnder Anschauung und Fühlungnahme“<sup>10</sup> arbeiten solle. Vermittlungsziel soll dabei die Entwicklung eines Rechtsgefühls sein, dass einen inneren Kompass für rechtskonformes Handeln herstellt.



Es sollte sich lohnen, neben bereits bestehenden Strukturen (z. B. dem Justiztag für Oberstufen in Berlin<sup>11</sup>) ggf. pensionierte Richter:innen und Staatsanwält:innen sowie begeisterte Rechtsanwält:innen dafür zu gewinnen, Formen der Vermittlung des Rechts zu finden, um das Recht allen in die Hand zu geben und so auch den Weg zu ebnen, das Grundgesetz für alle dauerhaft im Land lebenden Menschen als unsere gemeinsame Verfassung erlebbar und verstehbar werden zu lassen.

1 [www.faz.net/-gqe-92c8g](http://www.faz.net/-gqe-92c8g), 30.09.2017 – aktualisiert: 03.10.2017, 10:14 Uhr.

2. Ebd.

3. [de.statista.com/statistik/daten/studie/1489993/umfrage/wahlverhalten-landtagswahl-in-thueringen-nach-alter/](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1489993/umfrage/wahlverhalten-landtagswahl-in-thueringen-nach-alter/); [de.statista.com/statistik/daten/studie/1490021/umfrage/wahlverhalten-landtagswahl-in-sachsen-nach-alter/](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1490021/umfrage/wahlverhalten-landtagswahl-in-sachsen-nach-alter/).

4 Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, 226. Sitzung, 20.09.1990, [ds.server.bundestag.de/btp/11/11226.pdf](https://ds.server.bundestag.de/btp/11/11226.pdf).

5 Vgl. Eugen Schiffer: Die Deutsche Justiz, Berlin 1949, S. 303.

6 Zitiert in: Ulrich Mählert: Kleine Geschichte der DDR, München 2004, S. 179 f.

7 Thüringer Landtag, Große Anfrage der CDU, Drucksache 7/8783, 30.08.2023, [parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/94346/ist\\_die\\_thueringer\\_justiz\\_noch\\_leistungsfaeig\\_bestandsaufnahme\\_und\\_perspektiven\\_der\\_justiz\\_und\\_des\\_justizvollzugs\\_in\\_thueringen.pdf](https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/94346/ist_die_thueringer_justiz_noch_leistungsfaeig_bestandsaufnahme_und_perspektiven_der_justiz_und_des_justizvollzugs_in_thueringen.pdf).

8 Eugen Schiffer: Die Deutsche Justiz, Berlin 1949, S. 300.

9 <https://www.ddr-geschichte.de/Politik/Staatsapparat/--Blockparteien--/LDPD/dpd.html>.

10 Ebd.

11 <https://www.berlin.de/sen/justv/ueber-uns/karriere/artikel.1300130.php>.

# Der lange Weg vom Volk der Deutschen zur Bevölkerung Deutschlands

## Die doppelte Bedeutung des „Deutsch“-Seins

In der Präambel des Grundgesetzes (GG) heißt es:

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen [...] hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.<sup>1</sup>

Im Text des GG kommen die Begriffe „Deutsche\*r“ bzw. „deutsche Staatsangehörige“ etwa zwanzigmal vor, definiert werden sie in:

Artikel 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist [...], wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit [...] in dem Gebiete des Deutschen Reiches [...] Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. [...]

Während Abs. 1 eine „ethnische“ Bestimmung des Deutschseins vornimmt, dass nämlich „Deutsche“ von „Deutschen“ abstammen (auch wenn sie als „Volkszugehörige“ nie die Staatsangehörigkeit besaßen), sortiert der zweite Absatz Verfolgte des Naziregimes in eine andere Kategorie ein: Sie müssen einen Antrag stellen, um wieder „deutsch“ zu werden.

Diese Unterscheidung setzt das komplizierte Verhältnis fort, das alle bisherigen deutschen Staaten zu ihrer Bevölkerung hatten: Einerseits lebten nicht alle „Volkszugehörigen“ in Deutschland, andererseits lebten hier immer auch Menschen, die zwar Staatsangehörige, aber nicht „volkszugehörig“ waren. In § 6 Bundesvertriebenenengesetz wird dieser Begriff ausgeführt:

„Deutscher Volkszugehöriger [...] ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird.“<sup>2</sup>

Einerseits wird „deutsch“ also republikanisch verstanden (Staatsangehörigkeit), andererseits über das Bekenntnis zu einem „Volkstum“, das schwer fassbar ist. Beide Verständnisse schließen Menschen aus den ehemaligen deutschen Kolonien und Migrant\*innen und ihre Nachkommen aus. Angehörigen anerkannter „nationaler Minderheiten“ wie den deutschen Sinti\*innen und Rom\*innen, aber auch anderen, etwa jüdischen und Schwarzen Deutschen steht die Staatsangehörigkeit zwar zu, sie werden aber oft in der Schule, auf dem Arbeitsmarkt, bei der Wohnungssuche, im Bereich Gesundheit und bei gesellschaftlicher/politischer Teilhabe diskriminiert, weil sie nicht „ganz“ dazugehören.

Die Bevölkerung in Deutschland hat sich seit dem Inkrafttreten des GG (1949) erheblich verändert. Für eine immer diverser werdende Gesellschaft stellt sich so ein Problem ein: Die Zahl derjenigen, die dauerhaft hier leben, aber die regulären Instrumente demokratischer Teilhabe nicht (vollständig) nutzen dürfen, wächst ständig. Die Einbürgerungszahlen kommen dem demografischen Wandel nicht nach, das juristische Verständnis von Volk und die Zusammensetzung der Bevölkerung gehen immer weiter auseinander trotz der Reformen im Staatsangehörigkeitsrecht.<sup>3</sup>

### **Was macht es, wer „deutsch“ ist?**

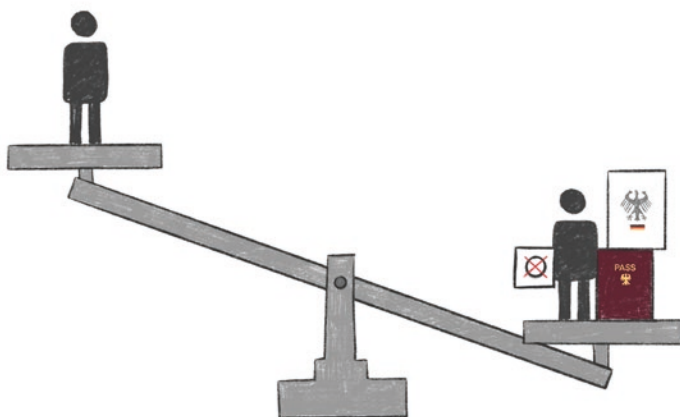
Das GG beginnt mit einem Katalog an Grundrechten, die sich in „Deutschengrundrechte“ und „Jedermanngrundrechte“ unterteilen:<sup>4</sup>

- die Versammlungsfreiheit (Art. 8, Abs. 1);
- die Vereinigungsfreiheit (Art. 9, Abs. 1);
- die Freizügigkeit im Bundesgebiet (Art. 11, Abs. 1);
- die Berufsfreiheit (Art. 12, Abs. 1);
- das Verbot der Ausbürgerung und den Schutz vor Auslieferung an ein anderes Land (Art. 16, Abs. 1 und 2).

Damit unterscheidet das Grundgesetz bei einigen Grundrechten zwischen Menschen mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit. So werden die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie das Grundrecht auf Freizügigkeit und die Berufsfreiheit explizit nur Deutschen zugesprochen. Für geflüchtete und nichtgeflüchtete Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit gilt der Grundrechtsschutz allerdings in Verbindung mit Art. 2 GG (Allgemeine Handlungsfreiheit) grundsätzlich auch. Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedsstaaten („Unionsbürger\*innen“) sind den Deutschen weitgehend gleichgestellt.<sup>5</sup> Anders verhält es sich mit Staatsbürger\*innen anderer Staaten, aber auch bei Menschen, die keine Staatsangehörigkeit besitzen oder mit einer „ungeklärten Identität“ leben.<sup>6</sup>

Neben den oben genannten Grundrechten finden sich im GG weitere Rechte, die Deutschen vorbehalten sind, z. B. das Wahlrecht (Art. 38).

Einschränkungen kann es bei Nichtdeutschen trotz des Grundrechtsschutzes geben, vor allem im Bereich der Verbote von Veranstaltungen, politische Betätigungsverbote, Einschränkungen bei der Berufs- und Studienplatzwahl, aber auch der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach einer Einbürgerung und Abschiebungen sind in vielen Fällen grundgesetzkonform, wenn auch politisch umstritten.



### Politische Teilhabe

In repräsentativen Demokratien ist das Wahlrecht eines der vornehmsten Rechte. In der Bundesrepublik sind aber über zehn Millionen Volljährige davon ausgeschlossen.<sup>7</sup> Dasselbe gilt für die Instrumente der direkten Demokratie (z. B. Volksentscheide). Das Bundesverfassungsgericht hatte 1990 nach Bestrebungen, ein kommunales Wahlrecht für alle Inländer\*innen einzuführen, geurteilt, das sei mit dem GG nicht vereinbar. Der Begriff „Volk“ in Artikel 20 meine das „deutsche“ Volk, zu dem nur Deutsche gehörten. Seitdem ist der Anteil von nichtdeutschen Inländer\*innen von 7 % auf über 15 % (2023) gewachsen.<sup>8</sup> Die Reformen im Staatsangehörigkeitsrecht konnten diese wachsende Differenz nicht verkleinern. Um das Demokratiedefizit zu verringern, scheint die Wahlberechtigung für Inländer\*innen ohne deutschen Pass unausweichlich.<sup>9</sup>

## Veränderbarkeit des GG und internationales Recht

Das GG erscheint vielen als unveränderbar, aber das ist es nicht. Mitte der 1990er-Jahre wurde z. B. festgestellt, dass es nicht reicht, festzustellen, dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind (Art. 3). Der Zusatz: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“ zeigt, dass nicht nur jedes einfache Gesetz, sondern auch das GG veränderbar ist. Oft passiert das im Zuge der Veränderung gesellschaftlicher Realitäten und auch, weil soziale Bewegungen lange dafür kämpfen – effektiver sind solche Kämpfe immer, wenn die Kämpfenden das Wahlrecht besitzen.

Veränderungen treten zudem in Kraft, weil das EU-Recht und das Völkerrecht sich weiterentwickeln. Die Bundesrepublik hat viele zwischen- und überstaatliche Abkommen unterschrieben – etwa die Kinderrechts- und die Behindertenrechtskonvention. Solche Abkommen sind Teil des Völkerrechts – und somit auch deutsches Recht. Sie statten alle Menschen mit elementaren Rechten aus.

Das GG allein kann nicht verhindern, dass Menschen z. B. aufgrund ihres Aussehens besonders oft oder intensiv kontrolliert werden. Es kann aber eine Grundlage dafür sein, Gesetze und Maßnahmen einzuführen, die das Diskriminierungsverbot in Art. 3 mit Leben füllen.

1 GG-Zitate nach: [www.bundestag.de/gg](http://www.bundestag.de/gg).

2 [www.gesetze-im-internet.de/bvfg](http://www.gesetze-im-internet.de/bvfg).

3 Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.10.1990 – 2 BvF 2/89, 2 BvF 6/89 – BverfGE 83, 37 (52) (Ausländerwahlrecht I).

4 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2021): Sachstand. Änderung von Deutschengrundrechten in Jedermanngrundrechte: [www.bundestag.de/resource/blob/829220/8b6f95389367d5affc4b0a8f1e9b6b88/WD-3-007-21-pdf-data.pdf](http://www.bundestag.de/resource/blob/829220/8b6f95389367d5affc4b0a8f1e9b6b88/WD-3-007-21-pdf-data.pdf).

5 Ebd.

6 Vgl. [www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2024/06/SVR-Studie\\_Umgang-mit-Staatenlosigkeit.pdf](http://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2024/06/SVR-Studie_Umgang-mit-Staatenlosigkeit.pdf).

7 Siehe u. a. die Kampagne „Nicht Ohne Uns 14 Prozent“: [www.instagram.com/nichtohneuns-14prozent](http://www.instagram.com/nichtohneuns-14prozent).

8 Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/14271/umfrage/deutschland-anteil-auslaender-an-bevoelkerung>.

9 Vgl. Netzwerk „Pass(t) uns allen“: <https://passtunsallen.de>.

## „Es ist wichtig, dass es ein Grundgesetz gibt, in dem alle Menschen gleich sind, weil alle Menschen gleich sind.“

**Iris Rajanayagam: Zum Einstieg möchte ich etwas allgemeiner fragen, was für dich eine intersektionale Perspektive auf das Grundgesetz bedeutet? Was sind zentrale Aspekte bei der Betrachtung des Grundgesetzes aus diesem Blickwinkel?**

**Ed Greve:** Mir stellt sich als Erstes die Frage, ob aus intersektionaler Perspektive die Rechte, die es im Grundgesetz „für alle“ gibt, wirklich für alle gelten. Denn offensichtlich gibt es ja Ausschlüsse. Es geht aber nicht nur darum, welche Personen(gruppen) noch nicht gut genug geschützt sind, weil es ja schon innerhalb des Grundgesetzes Unterscheidungen gibt. Wichtig ist etwa auch: Welche Rechte haben nur Deutsche? Welche Rechte haben alle Menschen? Das Grundgesetz gibt auf diese Weise schon vor, wer überhaupt „die Gesellschaft“ ist.

**IR: In unserer Expert\*innenrunde war ein Themenschwerpunkt der Unterschied zwischen Theorie und Praxis bzw. der Unterschied im Besitz von Rechten zu sein und der tatsächlichen Durchsetzung dieser Rechte. Was sind deine Gedanken dazu, auch mit Blick auf gesellschaftliche Entwicklungen und Diskurse der letzten Jahre?**

**EG:** Das Grundgesetz enthält ja mehr als nur die Grundrechte. Aus intersektionaler Perspektive wäre auch der Staatsaufbau interessant: das parlamentarische System, die Gewaltenteilung, der Bundespräsident. Die Art und Weise, wie das alles verfasst ist, welche Ein- und welche Ausschlüsse dadurch produziert werden, ist immens wichtig.

Fokussieren wir uns aber mal auf die Grundrechte: Diskriminierung ist strukturell verankert. Das ist ein Problem für die Gewährleistung eben jener Rechte. Denn das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Leben und körperliche Unversehrtheit wird wiederkehrend systematisch unterlaufen. Und das nicht nur von Einzelperson gegenüber Einzelperson, sondern auch der Staat und seine Einrichtungen verstoßen gegen diese Rechte, ob absichtlich oder billigend in Kauf genommen. Durch etwa die Nichtversorgung von Menschen, die Auslassung von Lebensentwürfen in Lehr- und Lernmaterialien oder durch den strukturellen Ausschluss von Teilhabe und Partizipation usw. Die Frage ist, wie soll und kann mich das Grundgesetz davor schützen, dass der Staat selbst meine Rechte verneint, einschränkt, mir vorenthält oder sie bricht.

Es ist ja nicht so, als könnte ich einfach zur Polizei gehen und sagen: „Meine Grundrechte wurden verletzt“ – und dann werden Schritte eingeleitet. Es gibt ganz viele Zwischenstufen, bei denen das Grundgesetz interpretiert und auf andere Gesetze heruntergebrochen wird. Dann wird es schnell kompliziert und sehr schwer greifbar.

Was mache ich also im Alltag mit dem Grundgesetz? Was bringt es mir, dass ich weiß, dass das Grundgesetz sagt, ich habe ein Recht auf körperliche Unversehrtheit? Ich muss vielmehr wissen, auf welches einfache Gesetz ich mich berufen kann, um bspw. die Krankenkasse zu verklagen, weil sie mir irgendeine notwendige Behandlung verweigert.

**IR: Würdest du also sagen, dass es wichtig ist, über konkrete Ressourcen zu verfügen, etwa ein bestimmtes Wissen, das aber selten so vermittelt wird?**

**EG:** Ja. Manche wissen, manche wissen nicht, was in Artikel 3 steht: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ In Schulen wird Wissen über das Grundgesetz vermittelt. Hier wird immerhin darüber gesprochen, was im Grundgesetz festgehalten ist, man weiß, dass es das gibt. Vielleicht weiß man sogar, dass da Gesetze existieren, die wiederum diesen Artikel so umsetzen sollen, dass alle Menschen wirklich gleich sein können, nicht nur als Behauptung in einer Verfassung. Nur sehr selten hat man ggf. sogar mal etwas vom Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gehört und hat mehr oder weniger realistische Vorstellungen davon, wie dieses Gesetz nutzbar gemacht werden kann. Und dort hört es ja nicht auf. Es gibt eindeutig nicht genug Wissen über Rechtsansprüche und darüber, wie man sie geltend macht.

In der Schule werden je nach unterrichtender Lehrkraft sehr unterschiedliche Fragen behandelt: Wer waren die Gründungsväter der Bundesrepublik? Wie viele Mütter waren unter den Vätern? Wer waren diese Leute, die verstanden haben sollen, dass „wir“ den Nationalsozialismus hinter „uns“ lassen müssen? Lernen wir in der Schule auch, dass ehemalige Nazis oft ihre Funktionen und Ämter einfach behalten haben, etwa als Richter\*innen?

Es ist immens wichtig, sich den Entstehungszusammenhang des Grundgesetzes genau anzuschauen. Dann erlange ich vielleicht ein tiefergehendes Wissen zu seinem Inhalt und entwickle im besten Falle ein Bewusstsein dafür, warum es so wichtig ist – und zwar nicht, weil mir eine Lehrkraft oder ein Bundespräsident sagt, es sei nun einmal wichtig. Da wird es oft zirkulär: Es ist wichtig, dass es ein Grundgesetz gibt, in dem alle Menschen gleich sind, weil alle Menschen gleich sind. Aber das Grundgesetz ist auch wichtig, weil aus seiner postulierten Gleichheit die Antidiskriminierungsgesetzgebung resultiert – und es Fragen aufwirft, beispielsweise: Wie steht es um das Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch?

**IR: Du arbeitest seit vielen Jahren im Antidiskriminierungsbereich und bekommst dort mit, dass trotz des Bestehens eines Anspruchs auf Grundrechte es auch immer wieder zu Verletzungen dieser kommt. Manche Grundrechte finden für besonders vulnerabilisierte Gruppen gar keine Geltung. Das ist ein Paradox. Es braucht Energie, Zeit und psychische Kapazitäten, aber auch finanzielle Ressourcen, um an verbrieftes Recht zu kommen. Würdest du sagen, dass es also nicht nur darum geht, zu wissen, dass es ein Grundgesetz gibt und was darin festgeschrieben ist, sondern auch ganz konkret bspw. um Fragen wie: Wo bekomme ich eine Anwältin her? Wie wäre der Prozess bei einer Anklage? Wie viel wird mich das kosten?**

**EG:** Ja, das ist richtig, hört da aber nicht auf. Wenn ich Glück habe, kenne ich Beratungsstellen. Wenn ich Glück habe, finanziert mir jemand eine Klage oder macht eine Kampagne mit mir. Aber es kann ja sein, dass ich trotzdem verliere. Weil mein Recht auf körperliche Unversehrtheit vermeintlich nicht aberkannt wird, obwohl die Krankenkasse mir irgendetwas nicht finanziert. Es können ja nicht alle vor den Bundesgerichtshof oder gar den Europäischen Gerichtshof ziehen.

Wenn ich ein umfassendes Wissen über das Grundgesetz habe, verstehe ich auch, welche Gesetze fehlen, welche sich ändern müssten, unabhängig davon, ob jemand klagt oder nicht. Vielleicht will ich ja gar nicht klagen, sondern mich politisch engagieren. Dann ist das Grundgesetz eine Argumentationshilfe: „Deswegen braucht es überall Landesantidiskriminierungsgesetze (LADG) wie in Berlin, weil das Bundesgesetz – das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz – oft nicht ausreicht.“ Auch das ist eine Antwort auf die Frage, was bringt mir das Grundgesetz? Es bringt mir, dass ich damit überprüfen und sodann überlegen kann, welche Gesetze, welche Maßnahmen, welche Institutionen bräuchte es, welche können weg.

**IR: Die Sammlung an Beiträgen in diesem Heft, richten sich insbesondere auch an Jugendliche und junge Erwachsene und ihre Bezugspersonen. Warum ist es aus deiner Sicht wichtig, dass insbesondere auch diese Personengruppe Veröffentlichungen wie diese lesen und sich angesprochen fühlen?**

**EG:** Ich möchte, dass Eltern, Jugendliche und alle Menschen wissen, wie sie Rechte einklagen können, zu welchen Beratungsstellen sie gehen können und welche Gesetze es gibt, um die Umsetzung des Grundgesetzes zu erleichtern.

Aber wann gab es zuletzt eine Nachricht darüber, dass jemand vor dem Bundesgerichtshof irgendein Recht durchgesetzt hat? Wir hören, wenn überhaupt, Geschichten über das LADG oder AGG, also die Konkretisierungen des Art. 3 GG.



Über die Methoden können wir definitiv streiten, aber das Ziel sollte es immer sein, das Grundgesetz so weit wie nötig anzupassen bzw. zu aktualisieren, zu ergänzen, zu konkretisieren, es mit Leben zu füllen.

**IR:** Das Grundgesetz kann nicht von einem Tag auf den anderen geändert werden. Und das ist auch gut so. Und dennoch wurde auch vorab in unseren Expert\*innenrunden die Bedeutung einer kontinuierlichen Reflexion und Überprüfung auf Aktualität deutlich. Es gab ja in der Vergangenheit auch zentrale Änderungen bzw. Ergänzungen im Grundgesetz. Welchen Bedarf in Bezug auf Ergänzungen und Konkretisierungen siehst du aktuell?

**EG:** Das Grundgesetz ist kein „religiöses Buch“, es ist ein Gesetz. Und alle Gesetze müssen m. E. auch geändert werden können. Alle Gesetze werden von Menschen im Kontext ihrer Zeit gemacht. Aber Gesellschaft verändert sich, Vorstellungen verändern sich, neue Erkenntnisse entstehen. Umso besser, dass



das Grundgesetz und die Bundes- und Landesgesetze auch um EU-Gesetze und internationale Konventionen ergänzt werden, das weitet die Perspektiven. Eine weitere Perspektive, Reflexion und Verhandlung – vorausgesetzt, die Teilnehmenden teilen die Vorstellung von der Gleichwertigkeit aller Menschen – können nicht allein unter Bezugnahme auf „Papier“ passieren, sonst widersprechen wir uns selbst. Damit alles veränderbar ist, muss es einen Grundkonsens dazu geben, dass einiges unverhandelbar ist. Aber ein solcher Grundkonsens kann nicht nur in Gesetzesform festgeschrieben werden, sondern er ist auch Grundlage und normatives Ziel von staatlichem und gesellschaftlichem Handeln zugleich. Sonst kommen wir nicht zusammen.

Der Veränderungsbedarf, den ich sehe, ist überall da, wo das Grundgesetz das deutsche Volk konstruiert. Das ist eine Riesendebatte, der Begriff Volk ist sehr aufgeladen, viele verbinden damit immer noch Blut und Boden, Gene ... Aber darum geht es mir nicht in erster Linie. Auch dort, wo der Begriff nicht vorkommt, sondern von den „Deutschen“ gesprochen wird im Gegensatz zu Rechten und Pflichten, die für „alle“ gelten, ließe sich das sicher weiter fassen.

Die zentrale Frage ist hier: Wer gehört dazu, wer soll Grundrechte genießen, wer nicht? Das Grundgesetz sollte in dieser Frage nicht zwischen Staatsangehörigen und Nichtstaatsangehörigen, „Volk“ und „Nichtvolk“ unterscheiden.

Ein konkreter Artikel, den ich näher betrachten würde, ist Art. 6: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“ Warum steht das im Grundgesetz? Was ist der Nutzen, den wir uns davon erhoffen können? Geht es hier nicht auch ein bisschen um den Erhalt von „Volk“ und heteronormativer Kleinfamilie? In einer Gesellschaft, in der immer mehr Alleinerziehende, Patchworkfamilien und andere Konstellationen die Norm bilden, wäre der Schutz von denjenigen, die Erziehungs-, Pflege- und andere Sorgearbeit übernehmen, doch viel wichtiger als der besondere Schutz konkreter Partnerschaftsmodelle.

Aus diskriminierungskritischer, aus intersektionaler Perspektive müssten vielleicht homosexuelle Paare besonderen Schutz genießen, Eltern mit adoptierten oder Pflegekindern, aber das passiert in der Realität nicht. Auch hier geht es darum, was gemeint war und was in einen Grundgesetzartikel hinein- oder aus ihm herausinterpretiert werden kann. Darf der Staat Familien auseinanderreißen, weil eine Person keine deutsche Staatsangehörigkeit bzw. nicht den „richtigen“ Aufenthaltstitel besitzt? Weil es nicht die leibliche Familie ist, weil es sich um ein homosexuelles Paar handelt. Hier liegt die zentrale Bedeutung des Grundgesetzes. Die gleichgeschlechtliche Ehe kann abgeschafft werden, die Veränderung des Grundgesetzes ist da schon schwieriger.

**IR: Gibt es weitere Artikel, die du in diesem Zusammenhang nennen würdest?**

**EG:** Ich denke, Art. 5 zur Presse- und Meinungsfreiheit ist auch ein Artikel, bei dem es sich lohnt, genauer hinzuschauen. Ein unglaublich wichtiger Artikel. Das Recht und der Rahmen dessen, was gedacht und gesagt werden darf, darf auf keinen Fall leichtfertig eingeschränkt werden. Zugleich leben wir in einem Land, in dem wir uns nicht darüber einig sind, was überhaupt eine „Meinung“ ist, wo sich also die normativen Grenzen des Sagbaren befinden. Und das ist ein Problem. Diskriminierungsverbote und Meinungsfreiheit können ja durchaus kollidieren. Es ist wieder die Frage: Wie kann man das auslegen, wie mit Leben füllen?

**IR: Wir sehen, dass trotz Diskriminierungsverbot in Art. 3 tagtäglich Diskriminierungen passieren zwischen Menschen, aber auch zwischen Institutionen und Menschen, selbst in Gesetzen, Verfahren, Richtlinien u. Ä. Welche Implikationen hat das aus deiner Perspektive für das Verständnis von und die Anwendung des Grundgesetzes aus diskriminierungskritischer, intersektionaler Perspektive?**

**EG:** Das ist genau der Punkt. Insbesondere in Bezug auf Lehrkräfte und politische Bildner\*innen wäre es wichtig, dass reflektiert wird: Was vermitteln wir Menschen über das Grundgesetz? Solange wir Menschen über das Grundgesetz nur vermitteln, dass es ein quasireligiöses Dokument ist, das die deutsche Gesellschaft davor bewahrt, wieder nationalsozialistisch zu werden, und die freie, gerechte, offene Gesellschaft ermöglicht, ist das tatsächlich ein Problem. Wenn wir stattdessen das Grundgesetz als Basis verstehen, als eine Art normative Zielsetzung, als Versuch, einen gewissen Konsens festzuhalten, auf dem alles andere aufbaut, dann ist das sicher der bessere Ansatz.

Diskriminierung, Ausschluss, Marginalisierung und damit verbundene physische und psychische Gewalt sind eine alltägliche Realität, obwohl das Ziel, das wir uns wünschen, ein anderes ist. Das muss ins Bewusstsein. Es ist nicht so, dass diese Sachen nicht existieren, weil sie nicht existieren „dürfen“.

**IR: Ich möchte dich zum Ende noch einmal mit Bezug auf deine Erfahrungen aus der Antidiskriminierungsarbeit fragen, ob bzw. inwiefern du hier ganz konkret mit dem Grundgesetz arbeitest. In welchen Fällen greifst du auf das Grundgesetz zurück?**

**EG:** Wenn ich in Schulen zu Lehrkräften spreche und Gesetze thematisieren muss, benenne ich vor allem den Paragraphen aus dem Schulgesetz, der jedem Kind ein Recht auf diskriminierungsfreie Bildung zuspricht. Wenn ich über das Verbot institutioneller Diskriminierung spreche, nenne ich das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz. Wenn ich über Diskriminierung am Arbeitsplatz spreche,

nenne ich das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Im Kontext von Diskussionen zu Presse- und Meinungsfreiheit greife ich ggf. direkt auf das Grundgesetz zurück; hier aber vor allem, um aufzuzeigen, dass dieser Artikel auch immer in Beziehung zu Art. 1 betrachtet werden muss, in dem festgehalten wird, dass die Würde des Menschen unantastbar ist und nicht verletzt werden darf, oder den Antidiskriminierungsartikel, Art. 3. Ansonsten arbeite ich kaum mit dem Grundgesetz, weil es sich kaum unmittelbar anwenden lässt. Wenn ich eine Wohnung suche und auf dem Wohnungsmarkt diskriminiert werde, brauche ich ein Gesetz, das unmittelbar dafür sorgt, dass ich zumindest entschädigt werde. Es gibt ja kein Gesetz, das mir unmittelbar eine Wohnung zusichert und mich davor schützt, wohnungslos zu sein.

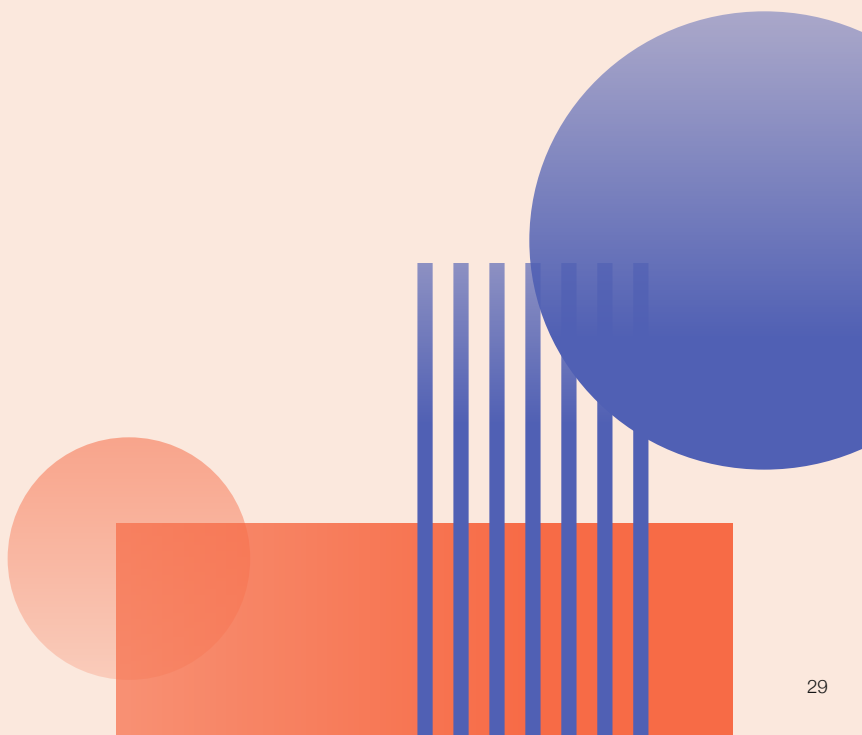
**IR: Also sind es vor allem Gesetze, die auf dem Grundgesetz und internationalen Konventionen aufbauen, unter anderen das AGG, das 2006 in Kraft trat oder das Landesantidiskriminierungsgesetz, welches es bisher jedoch nur in Berlin gibt, die in deiner Arbeit Anwendung finden?**

**EG:** Ja, das ist richtig.

**IR: Was möchtest du abschließend unseren Leser\*innen gerne mitgeben?**

**EG:** Zusammenfassend möchte ich gerne nochmal hervorheben, dass es einerseits darum geht, anzuerkennen, dass das Grundgesetz nichts „Heiliges“ ist und in der Praxis nur begrenzt genutzt werden kann, um konkret Menschen zu schützen oder ihnen zu helfen, ihr Recht einzufordern, es aber andererseits trotzdem ein wichtiges Dokument ist, das das Zusammenleben regelt und die Werte zusammenfasst, auf die wir uns einigen können und müssen.

**IR: Vielen Dank für das Gespräch!**



## Zugehörigkeit und das Grundgesetz

Zugehörigkeit wird als eine der zentralen Fragen in pluralen Demokratien mit folgenreichen Auswirkungen verhandelt. Sie durchzieht historische, rechtliche und gesellschaftspolitische Diskurse und wirkt sowohl als integratives als auch ausschließendes Moment. Dabei ist Zugehörigkeit kein statisches Konzept, sondern ein dynamischer Prozess, der kontinuierlich neu verhandelt wird – sei es durch politische Debatten, rechtliche Rahmenbedingungen oder gesellschaftliche Kämpfe.

Das Grundgesetz (GG) bietet hierbei mehrere Bezugspunkte. Einerseits wird es als Garant universeller Menschenrechte und als Grundlage einer inklusiven, freiheitlichen Gesellschaft verstanden. Andererseits offenbaren sich in der Praxis und im Diskurs insbesondere rund um Staatsangehörigkeit, nationale Identität und Zugehörigkeit zu einer imaginierten eindimensionalen politischen Mitte (Extremismuskonzept in einem amtlichen Verständnis und seinem Wandel seit den 1980er-Jahren) Widersprüche, die auf Ausschlussmechanismen und die Reproduktion sozialer Hierarchien hinweisen. Diese Ambivalenz zeigt sich besonders deutlich in der Frage, wer als „zugehörig“ und/oder wer – ohne gegen die im Grundgesetz konkretisierte fundamentale Gleichheit der Menschen und die universelle Geltung der Menschenrechte zu agieren – „als mittig“ gilt und wer nicht.<sup>1</sup> Der ethnisch-kulturelle Volksbegriff, der implizit oder explizit in vielen Debatten mitschwingt, steht dabei in Spannung zu den emanzipatorischen Potenzialen, die das GG mit seinen Prinzipien der Menschenwürde, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit bietet.

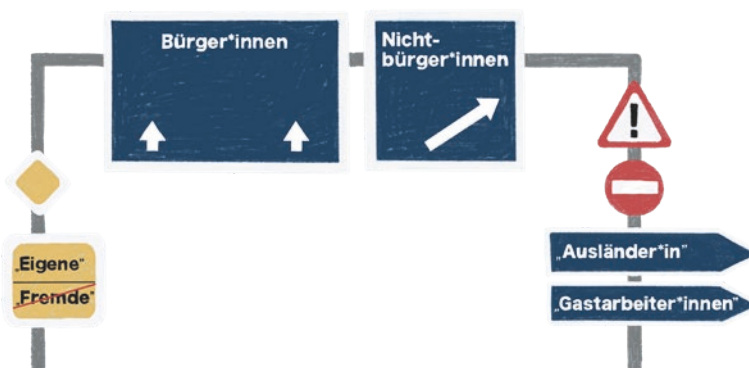
Parallel dazu wird die Diskussion um Zugehörigkeit und demokratische Werte häufig im Kontext der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO) und des Konzepts der „wehrhaften Demokratie“ geführt. Hierbei stellt sich die Frage, inwiefern diese Begriffe historisch und politisch aufgeladen sind und welche Rolle sie im Spannungsfeld zwischen Schutz demokratischer Prinzipien und potenziellen Exklusionen spielen. Die fdGO wird oft als Bollwerk gegen Extremismus und als Wertefundament einer offenen Gesellschaft beschworen. Doch ihre Ursprünge und Anwendungspraktiken, insbesondere im Zusammenhang mit politischen Strafrechtsinstrumenten, werfen Fragen auf: Inwieweit dient sie als Schutzinstrument und in welchen Fällen wird sie als Mittel zur Marginalisierung missbraucht? Gleichzeitig wird in der öffentlichen Auseinandersetzung nicht immer deutlich, ob bspw. soziologische oder Definitionen und Konzepte des Verfassungsschutzes grundlegend für die jeweiligen Äußerungen sind.

Die vorliegenden Überlegungen blicken auf diese Themen aus verschiedenen Perspektiven und zeigen auf, wie Zugehörigkeit immer wieder über rechtliche, soziale und kulturelle Aushandlungen neu definiert wird. Dabei wird deutlich: Die Anerkennung von Pluralität und die konsequente Umsetzung der universellen Rechte, die im GG verankert sind, sind Voraussetzungen für eine inklusive Gesellschaft. Der Diskurs um Zugehörigkeit bietet somit nicht nur eine Möglichkeit, bestehende Machtverhältnisse zu hinterfragen, sondern auch die demokratische Ordnung im Sinne einer gerechten und vielfältigen Gemeinschaft weiterzuentwickeln.

### Zugehörigkeit und das Grundgesetz – zwischen Ausschluss und Teilhabe

Die Debatten um Zugehörigkeit und Identität entzünden sich immer wieder an Fragen der Staatsangehörigkeit. Dabei geht es um die Fragen, wer oder was deutsch ist und wer davon ausgeschlossen sein sollte bzw. welche Bedingungen erfüllt werden sollten, um die Staatsangehörigkeit zu erlangen. Der Bezug zum GG und zur Frage der Zugehörigkeit ist ambivalent, da sich darin eine Diskrepanz zwischen der Staatsangehörigkeit und einem ethnisch-kulturellen Verständnis von Deutschsein offenbart, aber auch ein emanzipatorisches Potenzial.

Der erste Zugang zur Frage der Zugehörigkeit sind die sozialen Hierarchien, die dadurch aufrechterhalten werden. Die Staatsangehörigkeit wird dabei als Instrument verwendet, um Grenzen zwischen „Bürger\*innen“ und „Nichtbürger\*innen“ zu ziehen: Bestimmte Gruppen werden kategorisch von politischen und sozialen Rechten ausgeschlossen. Solche Gesetze verstärken Ungleichheit, indem sie Menschen durch bürokratische Hürden und kulturelle Anpassungstests als „nicht zugehörig“ markieren. Kategorien wie „Ausländer“ und „Gastarbeiter\*innen“ etc. dienen dazu, ökonomische Ausbeutungsverhältnisse aufrechtzuerhalten, indem sie Menschen mit weniger Rechten schaffen. Dieses System stabilisiert sich durch rassistische Ausschlüsse, die auf ein überkommenes Bild von nationaler Identität zurückzuführen sind. So wird z. B. über Leitkulturdebatten versucht, eine Norm zu etablieren, die das „Fremde“ konstruiert und abwertet, um das „Eigene“ zu erhöhen.



Diese Konstellation führt dazu, dass deutsche Identität immer wieder über Abgrenzungen definiert wird, indem Körper, die als „anders“ markiert sind, als Bedrohung dargestellt werden. Solche Vorstellungen stehen im Widerspruch zu den universellen Rechten, die das Grundgesetz für alle vorsieht. Migration ist dabei nicht nur ein Prozess, der soziale Strukturen der Ungleichheit aufrechterhält, sondern sollte auch als Ort des Widerstands gegen rassistische Strukturen verstanden werden. Dabei machten und machen die Kämpfe der Migration immer wieder auf der Grundlage des GG auf die ungerechten Verhältnisse aufmerksam, die in der Identitätskonstruktion liegen, und fordern dabei eine Neubewertung von Zugehörigkeit. Sie lehren uns, dass Zugehörigkeit nichts Festes, Einseitiges, Natürliches oder Unveränderbares ist.

Im Gegenteil: Es ist notwendig, das rechtliche Verständnis von Deutschsein zu erweitern und zugleich das ethnisch-völkische Verständnis zu überwinden. Dies schließt ein plurales, universelles Verständnis ein, das die Kämpfe von Migrant\*innen ernst nimmt und eine inklusive Identifikation ermöglicht. Die Kämpfe der Migrant\*innen sind dabei nicht nur als Widerstand gegen Rassismus zu deuten, sondern auch gegen staatliche Kontrollmechanismen und Integrationsimperative, die auf individuelle Anpassung zielen. Diese Kämpfe sind eng mit sozialen und wirtschaftlichen Konflikten verknüpft. Arbeitskämpfe, Wohnraumproteste, Kämpfe gegen Kriminalisierung (siehe bspw. § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO) und der Zugang zu sozialer Infrastruktur zeigen, wie Migrant\*innen aktiv zur Transformation rassistischer Strukturen beitragen. Staatliche Maßnahmen wie Anwerbeverträge oder die Kategorisierung von „illegalen“ Migrant\*innen sind häufig der Versuch, bestehende Migrationsbewegungen zu kontrollieren. Doch Migrant\*innen antworten mit kreativen und autonomen Praktiken, die ihre Rechte einfordern, Grundrechte verteidigen und neue Formen der sozialen Zugehörigkeit schaffen.

Ihr Widerstand gegen rassistische Ausschlüsse zeigt auf, dass Zugehörigkeit nicht durch Abgrenzung, sondern durch die Anerkennung von Pluralität und universellen Rechten gesichert werden muss. Das GG bietet dabei sowohl mit Artikel 1 („Die Würde des Menschen ist unantastbar“), Art. 3. Abs. 3 (Diskriminierungsverbot) als auch mit der Meinungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 5 u. Art. 8, Abs. 1) einen Rahmen für diese (Neu-)Aushandlungen.

Zugehörigkeit ist keine starre Größe, sondern ein dynamischer, widerständiger Prozess. Sie wird nicht nur durch nationale Kategorien und rassistische Ausschlüsse geprägt, sondern durch kontinuierliche Kämpfe und Widerstände immer wieder infrage gestellt, herausgefordert, neu verhandelt und definiert. Das Grundgesetz dient dabei als kraftvolles Instrument im Einsatz für Gerechtigkeit und Gleichberechtigung. Eine intersektionale Perspektive auf das Grundgesetz zeigt nicht nur seine Potenziale zur Förderung von Gleichheit und Gerechtigkeit, sondern macht auch seine Grenzen und ungelösten Herausforderungen sichtbar.



Es gilt, diese Möglichkeiten gezielt zu nutzen, um eine Gesellschaft zu schaffen, die Vielfalt anerkennt und Gleichheit fördert. Es liegt in unserer Verantwortung, das Grundgesetz als Grundlage für eine faire und diverse Gesellschaft zu stärken, in der alle Menschen in Würde leben können.

Das Verhältnis von Zugehörigkeit, Staatsangehörigkeit und die Widerstände und Aushandlungen um diese verdeutlichen, wie rechtliche und gesellschaftliche Strukturen genutzt werden, um soziale Hierarchien und Ausschlüsse zu festigen, aber diese auch herauszufordern. Diese Dynamik zeigt sich jedoch nicht nur in der Frage, wer als zugehörig gilt, sondern spiegelt sich auch in der Ausgestaltung und Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO) wider. Während das Grundgesetz emanzipatorisches Potenzial birgt, wird die fdGO häufig als Instrument der sogenannten „wehrhaften Demokratie“<sup>2</sup> (vgl. dazu *militant democracy*; Kurt Löwenstein [Schutz der Grundrechte durch den Staat]<sup>3</sup> und Karl Mannheim<sup>4</sup> [Schutz der Grundrechte durch Zivilgesellschaft] sowie die weiteren Entwicklungen der deutschen ‚Übersetzung‘ in der Auseinandersetzung um repressive Maßnahmen und illiberales Ordnungsrecht gegen Linke) herangezogen, um vermeintliche Bedrohungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt abzuwehren.

„Obwohl der Tenor des Grundgesetzes es angeboten hätte, wurden Loewenstein und Mannheim von der westdeutschen Staatsrechtslehre nicht wirklich rezipiert. Die ‚wachsamen Demokratie‘, die der Bonner Staatsrechtler Ulrich Scheuner in den 1950er Jahren konzipierte, war ganz ‚vom Staat her‘ gedacht, in der Zivilgesellschaft sah Scheuner keinen relevanten Akteur. Bildung dachte er als ‚Erziehung des Volkes‘ und ‚Förderung der Staatsgesinnung‘. Die Grundrechte von ‚Verfassungsfeinden‘ sah er bereits ausreichend geschützt, wenn ihnen der Rechtsweg offen stand und das Handeln der Sicherheitsbehörden im Nachhinein von Gerichten auf Rechtmäßigkeit überprüft werden konnte – das sei im Bonner Rechtsstaat der Fall. Die Ausrichtung seiner ‚wachsamen Demokratie‘ war klar antikommunistisch, nicht antifaschistisch.“<sup>5</sup>

### **Zugehörigkeit, Zusammenhalt und die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO)**

Die freiheitliche demokratische Grundordnung wird neben den Debatten um Zugehörigkeit und Nichtzugehörigkeit nicht allein im Zusammenhang mit der ‚wehrhaften Demokratie‘, sondern in oft gleichem Atemzug mit dem Gebot der Neutralität und Fragen des gesellschaftlichen Zusammenhaltes, der zwar in angemessenem Maße Vielfalt oder Buntsein feiern, aber nicht zu stark von Heterogenität geprägt sein darf, immer wieder und in Konjunkturen beschworen.

In unterschiedlichen Variationen wird auf die Gefährdung ‚unseres gesellschaftlichen Zusammenhaltes, der Demokratie und der freiheitlichen, friedlichen und

offenen Gesellschaft' in Talkshows, den sozialen Medien, Grußworten, Unterrichts- und Bildungsmaterialien oder innerhalb von Fort- und Weiterbildungen hingewiesen und als Lösungsansatz die Wertebasis fdGO und deren Verteidigung benannt. Die ausgeführte Aufzählung kann dabei jeweils etwas variieren. Dies geschieht bspw. im Zusammenhang mit Fragen von Parteiverbotsverfahren oder Entschädigungszahlungen für Verfolgung, Zwangsarbeit und Genozid während des Nationalsozialismus, aber auch der Förderung und Förderrichtlinien, staatlicher Sicherheitspolitik und der Arbeit des Verfassungsschutzes, Gewaltprävention und der politischen und schulischen Bildung.

Interessanterweise scheint dabei nicht immer ganz klar zu sein, was denn so ganz genau mit der fdGO gemeint ist bzw. wie die jeweiligen Definitionen deckungsgleich oder den jüngsten Urteilen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend verfassungskonform ausgelegt werden. Die fdGO wird zwar im Grundgesetz achtmal benannt, aber dort nicht definiert und erschließt sich damit Bewohner\*innen Deutschlands ohne juristische Expertise oder zugängliche Sprache nicht so einfach.

Im Zusammenhang der fdGO und Fragen des gesellschaftlichen Zusammenhaltes lohnt sich für eine Auseinandersetzung im Rahmen der politischen Bildung auch ein Blick zurück:

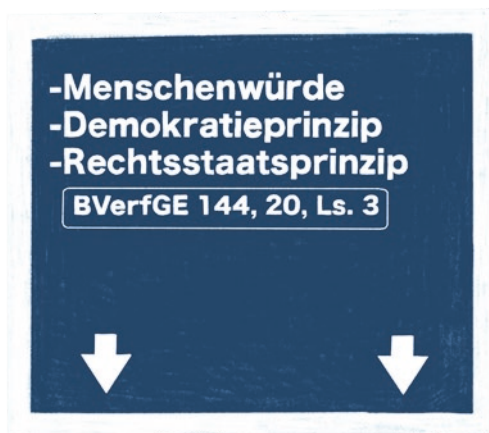
Die fdGO hat ihre Wurzeln im politischen Strafrecht. Der Tatbestand der Staatsgefährdung ist nicht nur über bspw. den sogenannten Adenauer- und später Radikalenerlass in Verruf geraten, sondern weist auch Kontinuitätslinien in die Zeit des Nationalsozialismus (siehe bspw. die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat, oft sogenannte Reichstagsbrandverordnung genannt, aus dem Jahr 1933), um insbesondere kommunistische Organisation und Widerstand zu bekämpfen. Sie diente auch der Abgrenzung zur DDR und der eigenen Identitätsbildung, hatte Auswirkungen auf das Verständnis von Demokratie und politischem Handeln und funktionierte nicht als Bestimmung eines demokratischen Konsenses.<sup>6</sup> Heute findet sich auf der Webseite des Bundesamtes für Verfassungsschutzes die Erklärung, dass mit der fdGO die „unabänderlichen obersten Wertprinzipien als Kernbestand der Demokratie“ gemeint seien. Unter sieben Spiegelstrichen findet sich eine Aufzählung von Verfassungsprinzipien, etwa die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht, die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung oder der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft. Der Glossareintrag schließt mit dem Hinweis, dass „[im] Urteil zum Verfahren über das Verbot der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) im Januar 2017 [...] das Bundesverfassungsgericht den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

weitgehend präzisiert [hat]. Im Zentrum stehen für das Gericht die Würde des Menschen, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip.“<sup>7</sup>

Die Definitionsverengung seit den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts 2017 (und 2024) scheint allerdings nicht überall bekannt zu sein. Bis heute wird sie bspw. mit Bezug auf die fdGO häufig als eine operationalisierte Vorlage zur Sachbearbeitung verstanden. Dabei ist die fdGO nicht mehr wie in den Urteilen der 1950er-Jahre als Katalog<sup>8</sup> zu verstehen, der eine Aufzählung von Verfassungsinhalten oder Regelbeispielen umfasst.

Stattdessen wird sie auf die drei Prinzipien

- Menschenwürde (inklusive Verbot von Diskriminierung) inklusive fundamentaler sozialer Rechte,
- Demokratieprinzip im prozeduralen Sinn und
- Rechtsstaatsprinzip einschließlich der Selbstbindung des Staates (BVerfGE 144, 20, Ls. 3)<sup>9</sup>



konzentriert. Diese Prinzipien werden nicht isoliert, sondern im Zusammenhang verstanden. Darin drücke sich die verfassungspolitische Entscheidung des Grundgesetzes für die Freiheit und Gleichheit aller Menschen als Grundwerte der staatlichen Einheit aus (BVerfGE 144, 20 [Rn. 530]). Diese Konkretisierungen müssen seit dem entsprechenden Urteil einheitlich verwendet werden und sollten sich auch in der politischen und kulturellen Bildung oder der sozialen Arbeit wiederfinden.

Für die Arbeit der politischen Bildung und die Auseinandersetzung mit Fragen der Zugehörigkeit und des Zusammenhalts ist in diesem Zusammenhang auch relevant, dass über die Urteile des Bundesverfassungsgerichts von 2017 und 2024 auch die Symmetrie ‚Links-/Rechtsextremismus‘ entsprechend dem Konsens der politischen Bildung aufgegeben worden zu sein scheint und ebenso ein ethnischer Volksbegriff klar abgelehnt worden ist.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO) wird darüber hinaus häufig als Kernbegriff der wehrhaften Demokratie (siehe auch Art. 18 GG und Art. 21 Abs. 2 GG) bezeichnet. Allerdings war und ist das Konzept „wehrhafte Demokratie“ umstritten, im Vergleich zu Löwensteins Ausführungen umgedeutet und umkämpft;<sup>10</sup> so war auch der Widerstand der Alliierten groß.

„Vielmehr dauerte es über zehn Jahre bis zu seiner Implementierung in der noch jungen BRD, die sie vor allem einem früheren Pg.-Beamten verdankte (Pg. = NSDAP-Parteigenosse). Der Widerstand der Alliierten dagegen war groß. Alte NS-Funktionselementen, welche 1945 noch im Zuge der Entnazifizierung reihenweise aus ihren Ämtern scheiden mussten und durch ehemals von ihnen Verfolgte ersetzt wurden, setzten das Konzept nach und nach um.“<sup>11</sup>

Seine Implementierung verdanke er insbesondere einer befürchteten Renazifizierung (Rigoll) in der westdeutschen Geschichte.<sup>12</sup>

Das Konzept der „wehrhaften Demokratie“ als verfassungspolitische Grundlage staatlicher Maßnahmen (strafrechtliche als auch verfassungsrechtliche Vorkehrungen mit ihren Auswirkungen auch auf bspw. das Staatsangehörigkeitsrecht) scheint zwangsläufig mindestens in einem Dilemma zwischen dem Schutz vor „Feinden“ der Demokratie und dem Erhalt demokratischer Grundprinzipien zu stecken und anfällig für Missbrauch und institutionelle Diskriminierungen zu sein.

Mit Blick auf die historischen Kontinuitätslinien und strukturelle und institutionelle Diskriminierungen ist nicht verwunderlich, dass bspw. die Personalauswahl der Institutionen darüber mitentscheidet, was und wer vorrangig beobachtet wird (siehe bspw. Leitungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz).

Die neue Auslegung der fdGO in den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts von 2017 und 2024 wird entweder als Zäsur oder als Weiterentwicklung beschrieben. Möglicherweise ist die fdGO nun nicht mehr oder nicht mehr so einfach im Sinne eines autoritären und illiberalen Verständnisses von Demokratie zu nutzen, das u. a. die fdGO bzw. ihre Traditionslinien oder die sogenannte ‚wehrhafte Demokratie‘ als Staatsschutzinstrumente ansieht, die auch unter Anrufung eines (fehlenden) Zusammenhaltes und Fragen von Zugehörigkeit bemüht werden.

Ausgehend von der Menschenwürde, einem prozessualen Demokratieverständnis und der Bindung von staatlicher Gewalt und Rechtsprechung an Gesetz und

Recht (Rechtstaatlichkeit), könnte die Auseinandersetzung mit der fdGO, der sogenannten wehrhaften Demokratie, dem gesellschaftlichen Zusammenhalt und Fragen der Zugehörigkeit (bspw. zur ‚guten‘ Mitte der Gesellschaft) in der politischen Bildung nun zunehmend neue Impulse – auch hinsichtlich Fragen des zivilen Ungehorsams oder der Demokratie und des Rechtsstaats als Ausfluss und Bottom-up-Prinzip der individuellen Menschenrechte – erhalten.

1 Dr. Gero Neugebauer: Extremismus – Linksextremismus – Rechtsextremismus Begriffsdefinitionen und Probleme, 09.04.2008, <https://www.bpb.de/themen/linksextremismus/dossier-linksextremismus/33591/extremismus-linksextremismus-rechtsextremismus/>.

2 Andreas Fisahn (Hrsg.): Demokratie in Gefahr? 75 Jahre Grundgesetz, AttacBasisText 61 (2024). Online in einem Teilabdruck abrufbar unter: <https://www.rosalux.de/news/id/52037/wehrhafte-demokratie>.

3 Karl Loewenstein: Militant Democracy and Fundamental Rights I, *The American Political Science Review*, Vol. 31, No. 3 (Jun., 1937), pp. 417–432, und Militant Democracy and Fundamental Rights II, *The American Political Science Review*, Vol. 31, No. 4 (Aug., 1937), pp. 638–658.

4 Karl Mannheim, *Wartime Essays of a Sociologist* (1999).

5 Dominik Rigoll: Streit um die streitbare Demokratie. Ein Rückblick auf die Anfangsjahrzehnte der Bundesrepublik, Fundort: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/253611/streit-um-die-streitbare-demokratie-ein-rueckblick-auf-die-anfangsjahrzehnte-der-bundesrepublik/>.

6 Sarah Schulz: Die freiheitliche demokratische Grundordnung – strafrechtliche Anwendbarkeit statt demokratischer Minimalkonsens, *Kritische Justiz*, Vol. 48, No. 3 (2015), pp. 288–303.

7 Glossar des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Freiheitliche demokratische Grundordnung, <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/glossareintraege/DE/F/fdgo.html>.

8 Siehe BVerfGE 2, 1, 12 f.

9 Berkan Kaya: Parteiverbotsverfahren zum Schutz vor Rassismus, 28.5.2024, <https://verfassungsblog.de/parteiverbotsverfahren-zum-schutz-vor-rassismus/>, und Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano: AfD-Verbotsverfahren als demokratische Pflicht, 18.1.2024, <https://verfassungsblog.de/afd-verbotsverfahren-als-demokratische-pflicht/>.

10 Dominik Rigoll für Aus Politik und Zeitgeschichte (ApuZ): Streit um die streitbare Demokratie. Ein Rückblick auf die Anfangsjahrzehnte der Bundesrepublik, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/253611/streit-um-die-streitbare-demokratie-ein-rueckblick-auf-die-anfangsjahrzehnte-der-bundesrepublik/#footnote-target-5>.

11 Cantürk Kiran: Staatswohl vor Menschenwohl. Das Bundesamt für Verfassungsschutz, die „superlegale Verfassung“ und die Menschenwürde, 21.7.2020, <https://verfassungsblog.de/staatswohl-vor-menschenwohl/>.

12 Ebd.


# Autor\*innen

**Saraya Gomis**, ist (ehemalige) Lehrerin und momentan auch Teilzeitstudierende. Sie war u. a. erste Antidiskriminierungsbeauftragte für Schulen der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und Referentin für Opferschutz und Opferhilfe bei der Landeskommision Berlin gegen Gewalt. Saraya Gomis ist abgesehen von ihrer Zeit als Staatssekretärin für Vielfalt und Antidiskriminierung der Berliner Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung immer auch ehrenamtlich in zivilgesellschaftlichen Initiativen oder Vereinen engagiert. Sie beschäftigt sich insbesondere mit institutionellen Diskriminierungen, Möglichkeiten und Grenzen der institutionalisierten Antidiskriminierungsarbeit und der diskriminierungskritischen Organisationsentwicklung.

**Ed Greve** ist Referent für Antidiskriminierung beim Migrationsrat Berlin und arbeitet dort zu den Schwerpunkten intersektionale Antidiskriminierungsarbeit, Organisationsentwicklung, Partizipation und Selbstbestimmung. Er engagiert sich seit über zehn Jahren in Berlin ehrenamtlich in queeren Vereinen und Initiativen und vertritt auch dort Interessen mehrfach marginalisierter Queers, u. a. aus ableismus- und rassismuskritischer Perspektive.

**Dr. Cihan Sinanoğlu** ist Sozialwissenschaftler. Seit Oktober 2020 leitet er am DeZIM-Institut die Geschäftsstelle des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors (NaDiRa). Zuletzt leitete er als Geschäftsführer den Begleitausschuss der Bundeskonferenz der Migrant\*innenorganisationen. Dieser veröffentlichte im September 2020 die „Anti-Rassismus Agenda 2025“ mit Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. Im Juni 2023 wurde Dr. Cihan Sinanoğlu von der Antirassismusbeauftragten der Bundesregierung, Staatsministerin Reem Alabali-Radovan, als Mitglied des Expert\*innenrats Antirassismus ernannt. Im Jahr 2024 wurde er von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung Cansel Kiziltepe in die Expert\*innenkommission zu antimuslimischem Rassismus im Land Berlin berufen.

**Thomas Weiß** ist Diplombjurist und seit 1994 Rechtsanwalt. Schwerpunkte seiner Vortrags- und Beratungstätigkeit sind Antidiskriminierung und Gleichbehandlung unter Berücksichtigung der deutschen Verfassungsgeschichte.



**Koray Yılmaz-Günay** ist Co-Geschäftsführer des Migrationsrats Berlin, einer Dachorganisation von mehreren Dutzend Migrant\*innen-Organisationen und Organisationen von Schwarzen und Menschen of Color. Der MRB arbeitet seit seiner Gründung im Jahr 2004 mit einem intersektionalen Ansatz, in dem auch Klassen- und Geschlechterverhältnisse, Behinderung und sexuelle Orientierung einen Schwerpunkt bilden. Yılmaz-Günay ist seit den frühen 1990er-Jahren gesellschaftlich und politisch aktiv, lange Zeit bei der Selbstorganisation GLADT e. V., bei der er u. a. auch die queere Zeitschrift *lubunya* herausgab. Sein aktivistisches/publizistisches Engagement führte 2015 zur Gründung des Verlags Yılmaz-Günay.

# POSTKARTENAKTION

Im Rahmen des Projektes „75 Jahre Grundgesetz – intersektional gelesen“ wurde über einen Zeitraum von zwölf Monaten an verschiedenen Schulen im gesamten Bundesgebiet gemeinsam mit Schüler\*innen Postkarten zum Thema „Das Grundgesetz intersektional gelesen“ entwickelt. In München geschah dies in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Institut München. Eine zentrale Frage im Rahmen der Zusammenarbeit war: **Was ist meine Nähe zum GG und was repräsentiert es für mich?** Im Rahmen der Grundgesetz-Aktionswoche in München (13.–17.5.2024) sowie beim Walk of Democracy am 15. Mai im Münchener Stadtzentrum wurden erste Arbeitsergebnisse der Schüler\*innen in Postkartenformat und Plakaten im öffentlichen Raum vorgestellt.

Die Entwicklung der Postkarten und Plakate fand mit Schüler\*innen der Elly-Heuss-Realschule und der Wilhelm-Röntgen-Realschule in München sowie der Walter-Lücke-Schule Wolfhagen und der Schule Hegelsberg in Kassel statt. Im Folgenden ist eine kleine Auswahl der produzierten Postkarten zu sehen.

Das Teilprojekt „Postkartenaktion“ wurde begleitet von Ayşe Güleç und Fadi Saleh.

„75 Jahre  
Grundgesetz –  
intersektional  
gelesen“

In Zusammenarbeit mit:



Landeshauptstadt  
München  
**Referat für  
Bildung und Sport**

und Schüler/-innen  
der Mittel- und Oberstufe der  
Städtische Elly-Heuss-Realschule München  
Städtische Wilhelm-Röntgen-Realschule München

*Ich kann meine Stimme erheben,  
meine Meinung teilen und mich  
kreativ ausdrücken. Freiheit ist für  
mich das Privileg, ich selbst zu sein  
und meine innersten Empfindungen  
in die Welt zu tragen.*

*Dennis K. (Schüler/in)*



**Bundeszentrale für  
politische Bildung**

Bonn – Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn | Berlin – Friedrichstraße 50, 10117 Berlin |  
Gera – Stadtgraben 16, 07545 Gera | info@bpb.de | www.bpb.de





Postkarte  
von  
Anisa A.

Beziehbar in den  
Medienzentren  
der Bundeszentrale  
für politische Bildung  
in Bonn, Gera und  
Berlin!



Postkarte  
von  
Elina W.

# Impressum

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Bundeszentrale für politische Bildung dar. Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung. Beachten Sie bitte auch unser weiteres Print- sowie unser Online- und Veranstaltungsangebot. Dort finden sich weiterführende, ergänzende wie kontroverse Standpunkte zum Thema dieser Publikation. Die Inhalte der zitierten Internetlinks unterliegen der Verantwortung der jeweiligen Anbieter. Für eventuelle Schäden und Forderungen können die Bundeszentrale für politische Bildung sowie die Herausgeberin keine Haftung übernehmen.

1. Auflage Bonn 2025

© Bundeszentrale für politische Bildung

Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn

[www.bpb.de](http://www.bpb.de)

## **Gesamtleitung**

Peggy Piesche, Fachbereichsleitung Politische Bildung und plurale Demokratie

## **Lektorat**

Dirk Michel, Mannheim

## **Redaktion**

Expert\*innenrunde „75 Jahre Grundgesetz – intersektional gelesen“,

Iris Rajanayagam, Peggy Piesche, Inana Othman

## **Illustrationen**

Ju Hyun (aka.Leh) Hwang, Berlin: <http://leh-hwang.com/>

## **Gestaltung/Satzherstellung und Gestaltung Umschlagmotiv**

Leitwerk. Büro für Kommunikation, Köln

## **Druck**

Brandt GmbH, Bonn

## **ISBN**

978-3-8389-7269-5



